

OLG München

Art. 22 BayStVollzG (Tragen von Anstaltskleidung)

1. Die grundsätzliche Verpflichtung Anstaltskleidung zu tragen, dient dazu, den Vollzug der Strafe für alle Gefangenen gleich zu gestalten und damit ein „gleichmäßiges Strafübel“ zu gewährleisten.

2. Bei einer Abweichung von der Rechtsprechung eines anderen außerbayrischen OLG in einer Frage des BayStVollzG ist eine Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof nicht gegeben.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 2. Dezember 2010 - 4 Ws 153/10 (R)

Gründe:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Generalstaatsanwalt in seiner Stellungnahme vom 24.11.2010 darüber hinaus noch Folgendes dargelegt hat:

„Der Gefangene begehrt nach den bindenden Beschlussgründen die Verpflichtung der JVA, ihm, die mittels Paket übersandten Bekleidungsstücke (zwei 3/4-lange Hosen und ein grünes T-Shirt mit Aufdruck) auszuhändigen. Nach Art. 36 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG bedarf nämlich der Empfang von Paketen der vorherigen Erlaubnis der Anstalt. Nach Art. 36 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 S. 1 BayStVollzG kann die Erlaubnis versagt werden, soweit durch den Empfang des Paktes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wäre. Nach Art. 36 Abs. 2 S. 2 BayStVollzG sind ausgeschlossene durch Paket übersandte Gegenstände zur Habe zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden.

Soweit der Vollstreckungsbehörde bei der Erteilung der Erlaubnis ein Ermes-

senenspielraum eingeräumt worden ist, so prüft das Gericht gemäß § 115 StVollzG nach, ob die Ablehnung der beantragten Maßnahmen deshalb rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Die gerichtliche Überprüfung beschränkt sich aber nicht nur auf die Fälle der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlergebrauchs, sondern auch auf die Fälle des Ermessensnichtgebrauchs und die Ermessensunterschreitung.

Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung liegt dann vor, wenn die zuständige Vollstreckungsbehörde den relevanten Sachverhalt nicht vollständig ermittelt, nicht alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte erforscht und die bei ihrer Ermessensentscheidung angestellten Erwägungen in ihrer getroffenen Entscheidung nicht dargelegt hat. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ihrerseits ist rechtsfehlerhaft und auf die allgemeine Sachrüge hin aufzuheben, wenn sie nicht erkennen lässt, dass sie entsprechende Überprüfung vorgenommen hat (vgl. OLG München vom 30. September 2010, Gz.: 4 Ws 125/10 (R)).

Dies ist vorliegend nicht der Fall: Der Beschwerdeführer selbst ist zwar der Auffassung, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bzw. die Entscheidung der JVA ermessenfehlerhaft gewesen sei, weil durch die restriktiven Bekleidungs Vorschriften der JVA Bernau der Beschwerdeführer aufgrund eines unverhältnismäßigen Eingriffs in seinen Grundrechten verletzt werde und weil auch gegen die allgemeinen Vollzugsgrundsätze verstoßen werde, insbesondere den Anpassungsgrundsatz (wohl gemeint: Angleichungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG).

Der Gefangene übersieht bei seinen Ausführungen, dass im Rahmen der von der JVA, vorzunehmenden Ermessen-

entscheidung als Ausgangspunkt die gesetzgeberische Grundentscheidung in Art. 20 Abs. 1 BayStVollzG (richtig: Art. 22 Abs. 1 BayStVollzG) zu beachten ist, wonach Gefangene Anstaltskleidung tragen. Von der oben angeführten Grundregel kann nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG (richtig: Art. 22 Abs. 2 BayStVollzG) abgewichen werden.

Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte verstößt die Entscheidung der JVA und auch der StVK nicht gegen die Grenzen des Ermessens: Der bayerische Landesgesetzgeber hat bewusst die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, wonach der Gefangene für die Freizeit besondere Oberbekleidung erhält, nicht übernommen (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl. BayStVollzG Art. 22; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG, 5. Aufl., § 20 Rn. 6).

Die grundsätzliche Verpflichtung Anstaltskleidung zu tragen, dient dazu, den Vollzug der Strafe für alle Gefangenen gleich zu gestalten und damit ein „gleichmäßiges Strafübel“ zu gewährleisten. Sie widerspricht insofern auch nicht dem Angleichungsgrundsatz (vgl. Arloth, aaO. § 20 Rn. 1).

Soweit dem Gefangenen in engen Grenzen erlaubt wurde, eigene Sportbekleidung zu tragen, so verstößt diese enge Grenzziehung jedenfalls nicht gegen den Angleichungsgrundsatz. Die JVA führt nachvollziehbar aus, dass sich die JVA Bernau in einem Feriengebiet befindet, sodass die vorgeschriebene einheitliche Kleidung in einem Fluchtfall der leichteren Auffindung eines flüchtigen Gefangenen dient. Schon dieser Ermessensgesichtspunkt zeigt, dass vorliegend der Anpassungsgrundsatz nicht verletzt sein kann, da hier spezifische Vollzugsgesichtspunkte, Verhinderung von Flucht bzw. baldige Beendigung einer Flucht, naturgegebenmaßen für einen in Freiheit befindlichen Bürger nicht zutreffen können.

Gleiches gilt für den von der JVA ermessenfehlerfrei herangezogenen Ge-

sichtspunkt, dass auch zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine einheitliche Kleidung erforderlich ist, um schnell und ohne großen Aufwand die Gefangenen und Nichtgefangenen innerhalb der JVA unterscheiden zu können.

Damit liegen keine unverhältnismäßigen Einschränkungen vor. Zudem gebietet es der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG den Gefangenen nicht besser zu stellen als seine Mitgefangenen. Wie bereits oben ausgeführt, dient die Grundregel des Art. 20 Abs. 1 BayStVollzG (richtig: Art. 22 Abs. 1 BayStVollzG) auch dazu, den Vollzug der Strafe für alle Gefangenen gleich zu gestalten. Die von der JVA angewandten Beschränkungen, nur weißes T-Shirt sowie nur kurze, kniefreie Sporthosen, treffen aber nach den Beschlussfeststellungen alle Gefangenen. Es ist vom Beschwerdeführer kein besonderer Grund vorgetragen, der eine Privilegierung des Gefangenen rechtfertigen könnte.

Nach alledem ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rechtlich nicht zu beanstanden, sodass die Rechtsbeschwerde auch unbegründet wäre.

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist festzuhalten, dass nach § 117 StVollzG sowie nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG der Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat, zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde berufen ist.

Darüber hinaus kann es im vorliegenden Fall zu keiner abweichenden Entscheidung des OLG von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts kommen. Denn vorliegend stehen allein Fragen der Auslegung und Anwendung bayerischen Landesrechts, nämlich der Vorschriften des BayStVollzG im Raum. Nach der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz in Straf-

vollzugssachen auf die Länder übergegangen und der Freistaat Bayern hat hiervon mit dem BayStVollzG Gebrauch gemacht. Anderweitige Entscheidungen anderer bayerischer Oberlandesgerichte nach Inkrafttreten des BayStVollzG sind aber nicht ersichtlich. Zudem ist in entsprechender Anwendung des § 121 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 121 Abs. 1 Nr. 1c GVG davon auszugehen, dass bei einer Abweichung von der Rechtsprechung eines anderen bayerischen OLG in einer Frage des bayerischen Landesrechts eine Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof nicht gegeben ist.“

Dem kann sich der Senat in vollem Umfang anschließen.